

Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

1. im Ergebnishaushalt mit dem

	2019
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	839.100
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	938.200
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0

2. im Finanzhaushalt mit dem

	2019
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	750.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	826.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	39.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	89.700

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Es sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorhanden.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2019 auf 1.042.600 EUR festgesetzt.

§ 5 Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2019
1.1. Grundsteuer A	360 v.H.
-für land-u. forstwirtschaftliche Betriebe	
1.2 Grundsteuer B	400 v.H
-für Grundstücke	
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6 Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „ (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.

Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 45.000 €.

4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Lars Rose
Bürgermeister Bornstedt

Bornstedt, den 03.12.2018